

Änderungsverordnung
zur
**Verordnung der Gemeinde Chamerau
über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Chamerau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Änderungsverordnung zur Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung):

§1

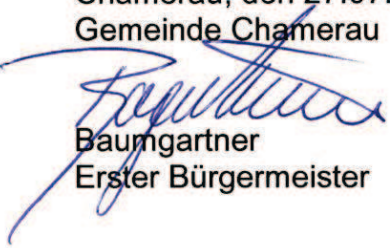
§1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften, auf allen ausgewiesenen Wander- und Radwegen sowie auf den ausgewiesenen Nordic-Walking-Strecken ständig an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 27.07.2017
Gemeinde Chamerau


Baumgartner
Erster Bürgermeister

